

20.06.90

Antrag

des Landes Berlin

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe- Gebührenver-
ordnung

Punkt 53 der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Buchstaben d) bis f) werden wie folgt geändert:

- In Buchstabe d) wird die Zahl "28" durch die Zahl "37" ersetzt.
- In Buchstabe e) wird die Zahl "37" wird durch die Zahl "43" ersetzt.
- In Buchstabe f) wird die Zahl "12" durch die Zahl "6" ersetzt.

Begründung:

Tätigkeiten der Hebammen und Entbindungspfleger in der Wochenbettbetreuung gehören zu den bedeutsamen Leistungen der Hebammen. Das gesundheitspolitische Ziel, die Versorgung von Mutter und Kind nach der Geburt zu verbessern, erfordert eine ausreichende Zahl von freiberuflichen Hebammen und Entbindungspflegerinnen, die sich nur gewinnen läßt, wenn eine der Leistung entsprechende Vergütung erfolgt. Bei einem Zeitaufwand von durchschnittlich einer Stunde pro Hausbesuch ist eine Gebühr von DM 28,--, wie sie die Änderungsverordnung vorsieht, unter Berücksichtigung der Pflichtabgaben und Aufwendungen für Arbeitsmittel nicht angemessen. Als adaequate Gebühr nach

Ausgeliefert am
21. JUNI 1990

Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses (Hausbesuch werktags) wird ein Betrag von DM 37,-- angesehen. Von dieser Grundlage ausgehend, ist die Gebühr nach Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses (Hausbesuch an Sonn- und Feiertagen) auf DM 43,-- festzusetzen. Die für den ersten Hausbesuch vorgesehene zusätzliche Gebühr (Art. 1 Abs. 2 Buchst. f)) ist wegen des erhöhten Beratungs- und Leistungsaufwandes sachlich gerechtfertigt, kann aber in Ansehung des angehobenen Gebührenniveaus für Hausbesuche auf DM 6,-- vermindert werden. Die Anhebung der Gebühren in der Wochenbettpflege soll zugleich pauschaliert die Aufwendungen für die telefonische Beratung der Mütter abgelten, da eine besondere Gebühr für die telefonische Beratung alternativ zu einem Hausbesuch zu gesundheitspolitisch nicht gewollten Substitutionseffekten führen würde. Der Anteil der betreffenden Gebührenpositionen am gesamten Gebührenvolumen ergibt keinen Hinweis, daß die Erhöhung zu einer unverträglichen Belastung der gesetzlichen Krankenkassen führen wird. Die angestrebte quantitative und qualitative Verbesserung in der Wochenbettbetreuung korrespondiert unmittelbar mit dem gesundheitspolitischen Ziel, kostenintensive stationäre Leistungen in die dezentrale bürgernahe ambulante Versorgung zu überführen.